



Statuten für den Verein Kulturpunkt Balsthal

1. Januar 2023

Beschluss Vorstandssitzung vom 08.12.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz und Zweck.....	4
§ 1	Name	4
§ 2	Sitz	4
§ 3	Zweck.....	4
2.	Mitgliedschaft.....	4
§ 4	Mitglieder	4
§ 5	Eintritt.....	4
§ 6	Austritt.....	4
3.	Finanzen.....	4
§ 7	Einnahmen.....	4
§ 8	Mitgliederbeitrag.....	5
§ 9	Haftung	5
§ 10	Rechnungsjahr	5
4.	Organe	5
§ 11	Organe	5
§ 12	Generalversammlung	5
§ 13	Ausserordentliche Versammlung	5
§ 14	Statuarische Geschäfte.....	5
§ 15	Stimmberechtigung	6
§ 16	Wahlen und Abstimmungen.....	6
§ 17	Vorstand	6
§ 18	Aufgaben und Kompetenzen.....	6
§ 19	Revision.....	6
§ 20	Entschädigungen	6
5.	Statutenänderungen und Auflösungen	7
§ 21	Statutenänderungen.....	7
§ 22	Auflösung.....	7
6.	Verschiedenes	7
§ 23	Rechtsbestimmung.....	7

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Statuten gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name

¹ Der Verein Kulturpunkt Balsthal ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB.

§ 2 Sitz

¹ Sitz des Vereins Kulturpunkt ist Balsthal.

§ 3 Zweck

¹ Der Verein Kulturpunkt Balsthal führt Kulturveranstaltungen mit Kunstschaffenden von regionaler, kantonaler bis nationaler Bedeutung durch.

2. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

¹ Mitglieder des Vereins Kulturpunkt Balsthal können alle am Vereinszweck interessierte Personen werden.

§ 5 Eintritt

¹ Vereinsmitglieder sind alle Personen, welche ein Anmeldeformular ausgefüllt haben (QR-Code / Onlineformular) und den Mitgliederbeitrag bezahlt haben.

² Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 20.00.

³ Der Gönnerbeitrag beträgt CHF 50.00 (1 Gratiseintritt).

⁴ Der Sponsorenbeitrag beträgt CHF 100.00 (2 Gratiseintritte).

⁵ Die Mitgliedschaft gilt bis zum nächsten Beitragseinzug, in der Regel ein Jahr.

§ 6 Austritt

¹ Wer den Mitgliederbeitrag bis zur GV nicht bezahlt, verliert seine Mitgliedschaft.

² Auf das neue Vereinsjahr kann wieder ein Mitgliedsantrag gestellt und der Mitgliederbeitrag bezahlt werden.

3. Finanzen

§ 7 Einnahmen

¹ Die Einnahmen des Vereins Kulturpunkt Balsthal bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Private Sponsorbeiträge
- Öffentliche Unterstützungen (Lotteriefonds, Gemeindebeiträge, ...)
- Spenden
- Eigenleistungen
- Vermögensertrag

§ 8 Mitgliederbeitrag

- 1 Der Mitgliederbeitrag (Solidaritätsbetrag) beläuft sich CHF 20.00. Der Gönnerbeitrag beträgt CHF 50.00 (1 Gratiseintritt). Der Sponsorenbeitrag beträgt CHF 100.00 (2 Gratiseintritte). Der Gratiseintritt muss im laufenden Jahr eingelöst und kann nicht ins nächste Jahr übertragen werden.

§ 9 Haftung

- 1 Die finanzielle Haftung des Vereins Kulturpunkt Balsthal ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 10 Rechnungsjahr

- 1 Das Vereins- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

4. Organe

§ 11 Organe

- 1 Die Organe des Vereins Kulturpunkt Balsthal sind:
 - a. die Generalversammlung
 - b. die ausserordentliche Versammlung
 - c. der Vorstand
 - d. die Rechnungsrevision

§ 12 Generalversammlung

- 1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (GV) findet jährlich statt.
- 2 Die Einladung an die Mitglieder muss 14 Tage im Voraus schriftlich per Mail erfolgen.
- 3 Anträge müssen vor der GV schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eintreffen.

§ 13 Ausserordentliche Versammlung

- 1 Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können nach Bedarf eine ausserordentliche Versammlung verlangen resp. einberufen.

§ 14 Statuarische Geschäfte

- 1 Aufgaben und Kompetenzen der GV sind:
 - Wahl des Stimmenzählers
 - Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten
 - Protokoll der letzten GV
 - Jahresbericht
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Wahlen:
 - o Präsidentin oder Präsident
 - o Vorstandsmitglieder
 - o Rechnungsrevisoren
 - Anträge
 - Ehrungen
 - Statutenänderungen

§ 15 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 2, § 2.

§ 16 Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern von der Mehrheit der Stimmberechtigten keine geheime Abstimmung verlangt wird.
- ² Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der gültigen abgegebenen Stimmen.
- ³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- ⁴ Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins setzen eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen voraus.

§ 17 Vorstand

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.
- ² Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ³ Eine Amtsperiode dauert 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

§ 18 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach Aussen
 - Einberufung von ausserordentlichen Vorstandssitzungen und Generalversammlungen
 - Ausführung der von der GV beschlossenen Anträgen
 - Allgemeine Geschäftsführung (Planung von Anlässen, Erstellung eines Programms, Werbung, Organisation und Durchführung von Anlässen, Finanzierung)
 - Erlass von Richtlinien für die Geschäftsführung (Tätigkeit, Abwicklung von Geschäften, Sponsoring, usw.)
 - Abschliessen von Sponsoringvereinbarungen
- ² Der Vorstand verfügt über das gesamte Vereinsvermögen.
- ³ Die Präsidentin, der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstands zeichnen für den IGSB rechtsgültig.

§ 19 Revision

- ¹ Die Rechnungsprüfer werden von der GV gewählt.
- ² Sie nehmen vor der nächsten GV die Revision der Jahresrechnung vor und erstatten der GV schriftlich Bericht.

§ 20 Entschädigungen

- ¹ Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer erhalten keine Entschädigung.

5. Statutenänderungen und Auflösungen

§ 21 Statutenänderungen

- ¹ Über Statutenänderungen kann die GV mit 2/3-Mehrheit beschliessen, sofern das entsprechende Geschäft auf der Tagesordnung steht.

§ 22 Auflösung

- ¹ Über Auflösung kann die GV mit 2/3 Mehrheit beschliessen, sofern das entsprechende Geschäft auf der Tagesordnung steht.

6. Verschiedenes

§ 23 Rechtsbestimmung

- ¹ Mit der Annahme dieser Statuten durch die GV 2023 treten alle anderslautenden Bestimmungen ausser Kraft.

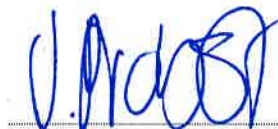
Für den Verein Kulturpunkt Balsthal



Präsident Kulturpunkt Balsthal



Vizepräsident Kulturpunkt Balsthal



Aktuar Kulturpunkt Balsthal

